

Ausfüllhilfe für den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung Gründung einer Kapitalgesellschaft/Genossenschaft

Inhalt:

Allgemeine Hinweise	1
Abkürzungsverzeichnis	1
Allgemeine Angaben	1
Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer	1
Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer	2

Allgemeine Hinweise

Allgemeine Informationen und Broschüren über steuerliche Pflichten, die sich aus Ihrer Betätigung ergeben, erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet. Ihr Finanzamt steht für Nachfragen gerne zur Verfügung.

Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater.

Die auf Papier eingereichten Fragebögen zur steuerlichen Erfassung werden in den Finanzämtern gescannt und elektronisch

aufbereitet. Wir bitten Sie deshalb,

- bei handschriftlichen Eintragungen die Feldeinteilungen der Formulare einzuhalten und in Druckbuchstaben zu schreiben,
- auf die Nutzung von (Firmen-) Stempeln – z.B. zur Eintragung von Adressen – zu verzichten,
- und leere Felder nicht durchzustreichen, auszunutzen oder mit sonstigen Vermerken auszufüllen.

Abkürzungsverzeichnis

AO	= Abgabenordnung	KStG	= Körperschaftsteuergesetz
BZSt	= Bundeszentralamt für Steuern	SEPA	= Single Euro Payment Area (= einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum)
EStG	= Einkommensteuergesetz	UmwStG	= Umwandlungssteuergesetz
EWR	= Europäischer Wirtschaftsraum	UStDV	= Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
GewStG	= Gewerbesteuergesetz	UStG	= Umsatzsteuergesetz
GmbHG	= Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung		

Allgemeine Angaben

Datumsangaben geben Sie bitte wie folgt an:
TT.MM.JJJJ (T = Tag, M = Monat, J = Jahr, z. B. 24.06.2020).

Steuernummern sind ohne Trennzeichen einzutragen.

Zeile 7

Soweit die Körperschaft über ein Postfach verfügt, tragen Sie bitte die Postfachnummer und die Postfachpostleitzahl mit Ort ein.

Zeilen 15 bis 16

Bitte beschreiben Sie kurz die Art und den Umfang des ausgeübten Gewerbes bzw. der ausgeübten Tätigkeit, z. B.:

- Handel mit Baustoffen ohne ausgeprägten Schwerpunkt

- Unternehmensberatung und Erwerb von Unternehmensbeteiligungen
- Verwaltung und Vermietung von Immobilien

Zeilen 17 bis 28

Bitte geben Sie die Anschriften und Telefonnummern aller Betriebsstätten an. Eine Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens

dient, z. B. Stätte der Geschäftsleitung, Zweigniederlassung, Fabrikations- und Werkstätten, Warenlager, Einkaufs- und Verkaufsstellen.

Zeilen 40 bis 59

Vertretungsvollmacht (Zeilen 40 bis 48):

Lässt sich die Gesellschaft – partiell oder umfassend – durch einen Bevollmächtigten (z.B. Steuerberater) vertreten (§ 80 Abs. 1 AO), geben Sie bitte dessen Kontaktdaten an.

Empfangsvollmacht (Zeilen 49 bis 59):

Die Gesellschaft kann einen Empfangsbevollmächtigten benennen, dies kann z. B. Ihr steuerlicher Berater sein. Sofern dies gewünscht ist bitte ich die Kontaktdaten anzugeben.

ACHTUNG:

Vollmachten werden nur berücksichtigt, wenn sie beigelegt sind oder Ihr Steuerberater die Vollmacht der Finanzverwaltung über die Vollmachtsdatenbank elektronisch übermittelt.

Die elektronische Übermittlung einer Empfangsvollmacht kann nur zusammen mit einer Vertretungsvollmacht erfolgen.

Zeilen 60 bis 65

Bitte geben Sie die IBAN sowie den Kontoinhaber an. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb EU/EWR ist zusätzlich der BIC einzutragen. Außereuropäische Bankverbindungen sind dem Finanzamt auf gesondertem Blatt

mitzuteilen.

Nehmen Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teil: So zahlen Sie Ihre Steuern risikolos am letztmöglichen Tag.

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Zeile 176

Bitte geben Sie die Anzahl aller im Betrieb tätigen Arbeitnehmer sowie nochmals gesondert die Anzahl der geringfügig

Beschäftigten (sog. Minijobs) und der beschäftigten Familienangehörigen an.

Zeile 178	Bitte geben Sie die voraussichtliche Lohnsteuer für das Kalenderjahr an.	Voraussichtliche jährliche Lohnsteuer	Abgabezeitraum
	HINWEIS:	Bis 1.080 EUR	Jährlich
	Für die Berechnung der voraussichtlichen Lohnsteuer eines Beschäftigten stellt das Bundesfinanzministerium einen Steuerrechner https://www.bmf-steuerrechner.de/ im Internet zur Verfügung.	Mehr als 1.080 EUR bis 5.000 EUR	Vierteljährlich
		Mehr als 5.000 EUR	Monatlich
	ACHTUNG:	Ein Arbeitgeber ist von der Verpflichtung zur Abgabe einer Lohnsteuer-Anmeldung nur befreit, wenn er dem Betriebsstättenfinanzamt mitteilt, dass er mangels steuerbelasteten Arbeitslohn im Anmeldezeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten hat. Dies gilt auch, wenn er nur Arbeitnehmer beschäftigt, für die lediglich die 2%ige Pauschsteuer an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abzuführen ist.	
	Bitte denken Sie daran, dem Finanzamt eine elektronische Lohnsteuer-Anmeldung bis zum 10. Tag des auf den Anmeldezeitraum folgenden Monats zu übermitteln.		
	Der Anmeldezeitraum (monatlich, vierteljährlich, jährlich) richtet sich nach der Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Lohnsteuer im Kalenderjahr. Folgende Grenzen sind dabei maßgeblich:		

Zeilen 179 bis 182	Bitte geben Sie die lohnsteuerliche Betriebsstätte an. Die lohnsteuerliche Betriebsstätte ist der im Inland gelegene Betrieb oder Betriebsteil des Arbeitgebers, an dem die einzelnen Lohnbestandteile für den Lohnsteuerabzug zusammengefasst werden. Es kommt nicht darauf an, wo einzelne Lohnbestandteile ermittelt werden, die Berechnung der Lohnsteuer vorgenommen wird oder die für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Unterlagen aufbewahrt werden.
---------------------------	---

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

Zeile 183	Bitte geben Sie den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres und des Folgejahres an.	Voranmeldezeitraum ist der Kalendermonat. Ab dem zweiten auf eine Neugründung folgenden Kalenderjahr richtet sich der Voranmeldezeitraum grundsätzlich nach der Umsatzsteuerschuld des Vorjahres (§ 18 Abs. 2 Satz 4 UStG).
	ACHTUNG:	Erscheint der Steueranspruch nicht gefährdet, verlängert das Finanzamt auf Antrag die Fristen für die Umsatzsteuer-Voranmeldung um einen Monat (Dauerfristverlängerung). Bei Verpflichtung zur Übermittlung von monatlichen Voranmeldungen ist im Falle der Dauerfristverlängerung eine Sondervorauszahlung zu leisten. Der Antrag auf Dauerfristverlängerung und die Anmeldung der Sondervorauszahlung sind elektronisch zu übermitteln (§ 48 Abs. 1 Satz 2 UStDV).
	Bitte denken Sie daran, dem Finanzamt eine elektronische Umsatzsteuer-Voranmeldung bis zum 10. Tag des auf den Voranmeldezeitraum folgenden Monats zu übermitteln. Eine Übersicht geeigneter Softwareprodukte finden Sie unter https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt .	
	Für die elektronische Übermittlung benötigen Sie aus Sicherheitsgründen eine Zertifikatsdatei, die Sie unter www.elster.de erhalten.	

Zeile 184	Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Unberechtigt vom Veräußerer ausgewiesene Umsatzsteuer kann der Erwerber nicht als Vorsteuer abziehen.
------------------	--

Zeilen 185 und 186	Besteuerung der Kleinunternehmer	Kleinunternehmer dürfen bei Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres eine Umsatzgrenze von 22.000 € voraussichtlich nicht überschreiten. Dabei ist die für das Gründungsjahr geschätzte Summe der Umsätze auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnen. Der Beginn der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit fällt mit dem Beginn des Unternehmens zusammen.
	Bitte geben Sie an, ob Sie als Kleinunternehmer die sogenannte Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch nehmen oder nicht.	Beispiel:
	ACHTUNG:	Der Unternehmer übt seine gewerbliche Tätigkeit seit dem 10. Mai aus. In der Zeit vom 10. Mai bis 31. Dezember rechnet er mit Einnahmen aus seiner Tätigkeit (einschließlich Steuern) von 10.000 €.
	Wer die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch nimmt,	Der voraussichtliche Jahresgesamtumsatz (einschließlich Steuern) beträgt 15.000 € (10.000 € : 8 Monate x 12 Monate (Mai – Dezember)). Da die Grenze von 22.000 € im Eröffnungsjahr nicht überschritten wird, ist der Unternehmer Kleinunternehmer.
	<ul style="list-style-type: none"> • muss grundsätzlich keine Umsatzsteuer anmelden oder abführen, • kann regelmäßig keinen Vorsteuerabzug geltend machen, • darf keine Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erteilen. 	
	Wer auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet, unterliegt für mindestens fünf Jahre der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG (§ 19 Abs. 2 UStG).	

Bitte geben Sie an, ob Sie die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnen oder beantragen, diese nach vereinnahmten Entgelten berechnen zu dürfen.

Vereinbarte Entgelte (Soll-Versteuerung)

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten melden Sie die Umsatzsteuer unabhängig vom Zahlungseingang für den Voranmeldungszeitraum an, in dem die Lieferungen und sonstigen Leistungen erbracht wurden. Jedoch ist die Umsatzsteuer auf Anzahlungen bereits für den Voranmeldungszeitraum der Vereinnahmung anzumelden.

Vereinnahmte Entgelte (Ist-Versteuerung)

Bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind.

ACHTUNG:

Für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten gelten keine Umsatzgrenzen für Angehörige freier Berufe (z. B. Architekten, Heilpraktiker, Journalisten), die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige eine OPOS-Liste (Offene-Posten-Liste) zur Überwachung der offenen Rechnungen führt.

Gewerbetreibenden kann die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten nur dann gestattet werden, wenn der Gesamtumsatz (Netto-Umsatz) im vorangegangenen Kalenderjahr 600.000 € nicht überschritten hat. Im Jahr der Betriebseröffnung ist auf den auf das Kalenderjahr hochgerechneten Gesamtumsatz abzustellen.

Zeilen 190 bis 193

Bitte geben Sie an, ob

- die Gesellschaft/Gemeinschaft eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt oder
- die Gesellschaft/Gemeinschaft bereits eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für eine frühere Tätigkeit erhalten hat.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erteilt. Geben Sie bei der steuerlichen Neuaufnahme an, dass Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigen, leitet das Finanzamt Ihren Antrag nach der umsatzsteuerlichen Erfassung der Gesellschaft/Gemeinschaft mit weiteren zur Vergabe benötigten Angaben an das BZSt weiter.

Zeilen 194 bis 200

Bitte geben Sie an, ob die Gesellschaft/Gemeinschaft eine Bescheinigung des Finanzamts benötigt, nach der sie nachhaltig Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen erbringt und als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer auf Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen schuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Die Bescheinigung erfordert nach außen hin erkennbare, erste Tätigkeiten im Bereich von Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen und die Prognose, dass die Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen voraussichtlich mehr als 10% des Weltumsatzes betragen werden.

Zeilen 201 bis 203

Für im Inland ansässige Unternehmer:

Für Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen, die ein im Inland ansässiger Unternehmer an Nichtunternehmer mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausführt (§ 3a Abs. 5 Sätze 1 und 2 UStG), schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers, sofern die Bedingungen für den Ausnahmefall nach § 3a Abs. 5 Satz 3 UStG nicht erfüllt sind oder der Unternehmer auf die Anwendung des Ausnahmefalls verzichtet (§ 3a Abs. 5 Sätze 4 und 5 UStG).

Sofern die Umsatzsteuer im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers geschuldet wird, muss der Unternehmer für diese sonstigen Leistungen grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers auch Umsatzsteuererklärungen abgeben. Der Unternehmer kann sich aber dafür entscheiden, an dem besonderen Besteuerungsverfahren „Mini-one-stop-shop“ (§ 18h UStG) teilzunehmen. Die Inanspruchnahme des besonderen Besteuerungsverfahrens ist nur einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten, in denen der Unternehmer die vorgenannten sonstigen Leistungen erbringt und in denen er weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte hat, möglich. Die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist gegenüber dem BZSt nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung anzuzeigen. Weitere Informationen können auf den Internetseiten des BZSt (www.bzst.de) abgerufen werden.

Für in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Unternehmer:

Für Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen, die ein in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässiger Unternehmer an Nichtunternehmer mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz in Deutschland ausführt (§ 3a Abs. 5 Sätze 1 und 2 UStG), schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer in Deutschland, sofern die Bedingungen für den Ausnahmefall nach § 3a Abs. 5 Satz 3 UStG nicht erfüllt sind oder der Unternehmer auf die Anwendung des Ausnahmefalls verzichtet (analog zu § 3a Abs. 5 Sätze 4 und 5 UStG).

Sofern die Umsatzsteuer in Deutschland geschuldet wird, muss der Unternehmer für diese sonstigen Leistungen grundsätzlich in Deutschland auch Umsatzsteuererklärungen abgeben. Der Unternehmer kann sich aber dafür entscheiden, an dem besonderen Besteuerungsverfahren „Mini-one-stop-shop“ (§ 18 Abs. 4e UStG) teilzunehmen. Die Inanspruchnahme des besonderen Besteuerungsverfahrens ist nur einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten, in denen der Unternehmer die vorgenannten sonstigen Leistungen erbringt und in denen er weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte hat, möglich. Die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist gegenüber der zuständigen Behörde im Ansässigkeitsstaat anzuzeigen.

Zeile 204 bis 215

Unternehmer, die beabsichtigen Warenlieferungen über elektronische Marktplätze i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG auszuführen, die im Inland umsatzsteuerpflichtig sind, benötigen zum Nachweis der steuerlichen Registrierung gegenüber dem Betreiber des elek-

tronischen Marktplatzes (§ 25e Abs. 6 UStG) eine Bescheinigung nach § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG. Die Bescheinigung wird von dem für das Unternehmen zuständigen Finanzamt erteilt.

Zeilen 216 bis 224